

**Jour Fixe für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit  
19.05.2017**

## **Krankheiten im Asylverfahren**

### **Medizinische Untersuchung bei Antragstellung**

Schutzsuchende, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnen, sind verpflichtet, eine **ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane** zu dulden, § 62 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Der Umfang der Untersuchung wird durch die jeweilige Landesbehörde bestimmt, § 62 Abs. 1 Satz 2 AsylG. **Sinn der Vorschrift ist nicht in erster Linie die Feststellung eines Behandlungsbedarfs, sondern der Schutz vor ansteckenden Krankheiten (z.B. Hepatitis B, HIV, Lungentuberkulose).** Das Ergebnis der Untersuchungen ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde, also der Aufnahmeeinrichtung bzw. der Ausländerbehörde mitzuteilen, § 62 Abs. 2 Satz 1 AsylG. Wird bei der Untersuchung der Verdacht oder das Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes oder eine Infektion mit einem Krankheitserreger nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt, muss das Ergebnis auch dem BAMF mitgeteilt werden, § 62 Abs. 2 Satz 2 AsylG.

### **Vulnerable Personen**

Nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie muss auf **Schutzsuchende mit besonderen Verfahrensgarantien** geachtet werden, z.B.

- Minderjährige
- Unbegleitete Minderjährige
- Menschen mit Behinderungen
- Ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien)

Gem. Art. 22 der EU-Aufnahmerichtlinie ist der Aufnahmestaat verpflichtet, **geeignete Maßnahmen zur Identifizierung von besonders Schutzbedürftigen** zu treffen. Ihre **besonderen Bedürfnisse müssen im Detail ermittelt werden** und sie müssen die in der Richtlinie vorgesehene **spezifische Unterstützung** erhalten.

Das ist kein Selbstzweck und soll auch nicht allein der Gewährleistung einer adäquaten Versorgung dienen, sondern soll sicherstellen, dass die betroffenen Schutzsuchenden in die Lage versetzt werden, die Gründe für ihre Flucht und die Angst vor einer Rückkehr in den Herkunftsstaat in ausreichendem Maße darzulegen.

In der Richtlinie ist außer für Minderjährige und unbegleitete Minderjährige nur für Opfer von Gewalt und Folter besonders vorgesehen:

- Zugang zu einer adäquaten medizinischen und psychologischen Behandlung oder Betreuung
- im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildetes und angemessen fortgebildetes Betreuungspersonal mit Schweigepflicht

#### **Probleme:**

- keine systematische Feststellung und Beurteilung besonders schutzbedürftiger Personen in den Ankunftscentren, Aufnahmerichtlinie wird nicht umgesetzt
- idR meistens nur Erfassung körperlicher Behinderungen und Schwangerschaften
- keine Vorgaben zur Feststellung psychischer Erkrankungen

#### **Praxistipps:**

- Ermittlung besonders schutzbedürftiger Personen
- Dokumentation und Erläuterung des Schutzbedarfs
- Antrag auf Aussetzung des Asylverfahrens, bis die im Einzelfall erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen bestimmt sind, insbesondere Verschieben der Anhörung, bis Schutzmaßnahmen ge-griffen haben

### **Dublin-Verfahren**

Eine Überstellung in einen anderen Staat kann verhindert werden, wenn eine schwere Erkrankung vorliegt. Wenn dies dem BAMF bereits vor Erlass des Dublin-Bescheides bekannt und mit ausreichenden Attesten belegt wird, kann das BAMF vom **Selbsteintrittsrecht** Gebrauch machen und keinen Dublin-Bescheid erlassen. Das Asylverfahren wird dann in Deutschland durchgeführt.

Jour Fixe 19.05.2017: Krankheiten im Asylverfahren

Rechtsanwältin Petra Haubner/Rechtsanwalt Klaus Schank/Rechtsanwältin Maria Kalin

Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140, [petra.haubner@haubner-schank.de](mailto:petra.haubner@haubner-schank.de),

[klaus.schank@haubner-schank.de](mailto:klaus.schank@haubner-schank.de), [maria.kalin@haubner-schank.de](mailto:maria.kalin@haubner-schank.de)

Wenn der Bescheid bereits zugestellt wurde, können **Eilantrag und Klage** erfolgreich sein, wenn die schwere Erkrankung mit ausreichenden Attesten belegt wird, entweder weil **Reiseunfähigkeit** besteht oder weil die Erkrankten als besonderes **vulnerable Personen** behandelt werden, die nicht überstellt werden dürfen.

Wenn der Bescheid bereits rechtskräftig ist, können Atteste, die eine Reiseunfähigkeit belegen, bei der ZAB eingereicht werden. Die Reiseunfähigkeit im Dublin-Verfahren ist allerdings vom BAMF zu prüfen. In der Regel wird dann eine Untersuchung beim Gesundheitsamt angeordnet. Das Überprüfungsverfahren kann sich länger hinziehen, so dass die Überstellungsfrist dann oft abläuft.

Problem: Die meisten Schutzsuchenden können Erkrankungen zu Beginn des Asylverfahrens in der Dublin-Befragung nicht belegen, weil sie noch keine ärztliche Untersuchung und Behandlung hatten. Die meisten wissen auch nicht, dass sie Atteste noch später einholen und nachreichen können.

### Asylverfahren

Schwerwiegende Erkrankungen, die im Herkunftsland nicht (angemessen) behandelt werden können bzw. deren Behandlung nicht finanziert werden kann, können zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes führen. Die Betroffenen erhalten damit einen Schutzstatus und eine Aufenthaltserlaubnis.

§ 60 Abs. 7 AufenthG: *Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine **erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit** besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei **lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen**, die sich durch die Abschiebung **wesentlich verschlechtern** würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist.*

Beispiele: HIVpositive aus Nigeria/Sierra Leone, Epilepsiekranke aus Senegal, Bandscheibenvorfall Afghanistan, drohende Erblindung Kosovo

Bestehende Krankheiten sollten so bald wie möglich, spätestens in der Anhörung, mit geeigneten Attesten belegt werden. Da die Anhörungen nunmehr sehr schnell erfolgen können, sollte sofort für eine medizinische Untersuchung und Behandlung gesorgt werden.

Jour Fixe 19.05.2017: Krankheiten im Asylverfahren

Rechtsanwältin Petra Haubner/Rechtsanwalt Klaus Schank/Rechtsanwältin Maria Kalin

Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140, [petra.haubner@haubner-schank.de](mailto:petra.haubner@haubner-schank.de),

[klaus.schank@haubner-schank.de](mailto:klaus.schank@haubner-schank.de), [maria.kalin@haubner-schank.de](mailto:maria.kalin@haubner-schank.de)

Wenn Krankheiten in der Anhörung geschildert, aber keine Atteste vorgelegt werden, setzt das BAMF in der Regel noch eine Frist zur Vorlage der Atteste. Wenn die Schutzsuchenden das Protokoll aber nicht lesen bzw. verstehen können, übersehen sie diese Frist oft. Außerdem gelangen auch rechtzeitig übersandte Atteste nicht immer zeitnah zur elektronischen BAMF-Akte (Tipp: Alle Übersendungsmöglichkeiten nutzen, per Brief, per Fax, per e-mail, wenn es eilig ist.)

### Asylgerichtsverfahren

Erkrankungen können auch noch im Gerichtsverfahren unter Vorlage der Atteste nachgewiesen werden. Dort können auch Beweisanträge auf Einholung von Gutachten gestellt und die behandelnden Ärzt\*innen als sachverständige Zeug\*innen angeboten werden.

### Nach rechtskräftiger Ablehnung im Asylverfahren

Wenn Erkrankungen erst nach dem Abschluss des Verfahrens auftreten bzw. erst danach mit Attesten nachgewiesen werden können, kann ein **Folgeantrag** gestellt werden.

Wenn Reiseunfähigkeit aufgrund einer schweren Erkrankung gegeben ist, besteht auch ein Anspruch auf eine Duldung bzw. die Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG (diese aber nur mit Pass).

§ 60a Abs. 2c und 2d AufenthG: **Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.** Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Der Ausländer ist verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach Absatz 2c **unverzüglich vorzulegen**. Verletzt der Ausländer die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer solchen ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war **unverschuldet** an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig **tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung**, die sich durch die

Jour Fixe 19.05.2017: Krankheiten im Asylverfahren

Rechtsanwältin Petra Haubner/Rechtsanwalt Klaus Schank/Rechtsanwältin Maria Kalin  
 Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140, [petra.haubner@haubner-schank.de](mailto:petra.haubner@haubner-schank.de),  
[klaus.schank@haubner-schank.de](mailto:klaus.schank@haubner-schank.de), [maria.kalin@haubner-schank.de](mailto:maria.kalin@haubner-schank.de)

*Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Der Ausländer ist auf die Verpflichtungen und auf die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtungen nach diesem Absatz hinzuweisen.*

### **Praxistipps:**

Bei (teilweiser) **Arbeitsunfähigkeit** auch diese bestätigen lassen

Evtl. Antrag auf Feststellung **Schwerbehinderteneigenschaft** beim Versorgungsamt stellen, dort wird dann ein ausführliches Gutachten im Auftrag des Versorgungsamtes erstellt

Insbesondere bei psychischen/kognitiven Einschränkungen evtl. Antrag auf Einrichtung einer **Betreuung** beim Amtsgericht/Betreuungsgericht stellen, dort wird dann ein ausführliches Gutachten im Auftrag des Gerichts erstellt

### **Umgang mit Ärzt\*innen**

In der Regel wird eine **ärztliche Bescheinigung** verlangt. Was ist das? Ein Attest, eine ärztliche Stellungnahme, ein Arztbrief, ein „Gutachten“? Die Bezeichnung ist unwichtig, Hauptsache, die Inhalte entsprechen den Anforderungen.

Wenn Sie mit Ärzt\*innen sprechen und diese über die Anforderungen informieren möchten, lassen Sie sich eine **Schweigepflichtsentbindungserklärung** von den Betroffenen ausstellen. Wenn es um mehrere Ärzt\*innen geht, am besten auch gleich mehrere Erklärungen.

Ärzt\*innen auf die Möglichkeit der Übernahme von Dolmetscherkosten hinweisen

### **Dolmetscherkosten**

Die Übernahme von Dolmetscherkosten hat das BMAS in einem Schreiben vom 21. Februar 2011 klargestellt. Auch die Bundesregierung bestätigte in der Beantwortung einer kleinen Anfrage zur gesundheitlichen Versorgung nach dem AsylbLG vom 22.07.2014, dass Leistungsberechtigten nach **§ 6 Absatz 1 AsylbLG** ein Anspruch auf Dolmetscherkosten eröffnet sein kann, **wenn die Hinzuziehung eines Dolmetschers im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von**

Jour Fixe 19.05.2017: Krankheiten im Asylverfahren

Rechtsanwältin Petra Haubner/Rechtsanwalt Klaus Schank/Rechtsanwältin Maria Kalin

Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140, [petra.haubner@haubner-schank.de](mailto:petra.haubner@haubner-schank.de),

[klaus.schank@haubner-schank.de](mailto:klaus.schank@haubner-schank.de), [maria.kalin@haubner-schank.de](mailto:maria.kalin@haubner-schank.de)

**Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich ist** (BT-Drucksache 18/2184, S. 10).

**§ 73 Satz 1 SGB XII** bestimmt, dass Leistungen in „sonstigen Lebenslagen“ erbracht werden können, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Auch hier ist folglich der Sozialleistungsträger bei zwingendem Bedarf verpflichtet, die Kosten für den Dolmetschereinsatz zu übernehmen. Vgl. hierzu u.a. Dt. Krankenhausgesellschaft, Hinweise zur med. Behandlung von Flüchtlingen in Krankenhäusern, Nov. 2015.

**Praxistipp:** Vom Arzt bestätigen lassen, dass Dolmetscher zur angemessenen Behandlung unerlässlich ist und damit Antrag beim Sozialamt auf Übernahme der Dolmetscherkosten stellen.

**Informationsschreiben für Ärzt\*innen**

Der Gesetzgeber hat die Anforderungen an ärztliche Atteste erheblich verschärft:

Eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, muss durch eine qualifizierte fachärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die **tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Gefordert werden konkrete Aussagen zum Behandlungsbedarf und den eventuellen Folgen fehlender oder unzureichender Behandlungsmöglichkeiten zur Feststellung, ob bei einer Rückkehr in das Heimatland eine erhebliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung droht.**

Eine medizinische Stellungnahme zu einer posttraumatischen Belastungsstörung oder anderen psychischen Erkrankung muss bestimmten Mindestanforderungen genügen, ansonsten gehen die Behörden/Gerichte bei der Entscheidung über ein Bleiberecht für einen Flüchtling davon aus, daß eine PTBS/eine psychische Erkrankung nicht genügend glaubhaft gemacht wurde.

Um eine Abschiebung zu verhindern, benötigen wir insbesondere die folgenden Informationen.

- Angaben darüber, wann und wie häufig sich der Patient bei Ihnen in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden

Jour Fixe 19.05.2017: Krankheiten im Asylverfahren

Rechtsanwältin Petra Haubner/Rechtsanwalt Klaus Schank/Rechtsanwältin Maria Kalin

Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140, [petra.haubner@haubner-schank.de](mailto:petra.haubner@haubner-schank.de),

[klaus.schank@haubner-schank.de](mailto:klaus.schank@haubner-schank.de), [maria.kalin@haubner-schank.de](mailto:maria.kalin@haubner-schank.de)

- Diagnose, Aufschluss über den Schweregrad der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation, Therapie). Bitte geben Sie Namen, Wirkstoff und Dosierung der Medikamente an.
- Welche Folgen ergeben sich voraussichtlich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation?
- Bitte geben Sie die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist an und die Methode der Tatsachenerhebung.
- Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen (was oft der Fall ist), muß auch begründet werden, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht wurde.
- Bei einer PTBS oder dem Verdacht auf eine PTBS geben Sie bitte an, welche Diagnosekriterien der Erkrankung mit welchen Untersuchungsmethoden ermittelt wurden. **Es ist erforderlich, das traumatisierende Ereignis zu beschreiben, soweit der Patient dies schildern konnte.**
- Kann die Erkrankung im Heimatland des Patienten angemessen behandelt werden (soweit bekannt)?
- Welche konkreten gesundheitlichen Folgen hätten ein Abbruch der Behandlung bzw. fehlende oder unzureichende Behandlung im Herkunftsland?
- Droht dem Patienten bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine **wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes (Lebensgefahr?)**, falls ja, warum? Beschreiben Sie bitte die mit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes verbundenen Auswirkungen konkret. Wie wahrscheinlich ist der Eintritt der geschilderten Gefahren?
- Ist der Patient **arbeitsfähig oder arbeitsunfähig** bzw, nur eingeschränkt arbeitsfähig? Welche Einschränkungen sind gegeben?
- Ist der Patient suizidal bzw. wäre bei einer Abschiebung in sein Heimatland mit akuter Suizidalität oder anderen Folgen (psychische Dekompensation u.a.) zu rechnen, falls ja, warum?

### **Umverteilung in andere Unterkunft, eigenes Zimmer, private Wohnsitznahme**

Bei Erkrankungen können auch Anträge auf Umverteilung in eine andere Unterkunft (z.B. näher am Krankenhaus), ein eigenes Zimmer (weil Mitbewohner\*innen stören) und private Wohnsitznahme gestellt werden. Auch für diese Anträge muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bestätigt, dass die Maßnahme aus **dringenden medizinischen Gründen** erforderlich ist. Allgemeiner Stress oder Lärmbelästigung in der Unterkunft und die üblichen Beeinträchtigungen reichen also nicht aus. Eine **amtsärztliche Untersuchung** kann angeordnet werden.

#### **Nächste Jour Fixe:**

**Freitag, 30. Juni 2017**

**Freitag, 28. Juli 2017**

#### **Kostenlose Sprechstunden:**

**Montag, 12. Juni**

**Montag, 03. Juli**

**Montag, 07. August**

Jour Fixe 19.05.2017: Krankheiten im Asylverfahren

Rechtsanwältin Petra Haubner/Rechtsanwalt Klaus Schank/Rechtsanwältin Maria Kalin

Unterer Sand 15, 94032 Passau, Tel.: 0851-31140, [petra.haubner@haubner-schank.de](mailto:petra.haubner@haubner-schank.de),

[klaus.schank@haubner-schank.de](mailto:klaus.schank@haubner-schank.de), [maria.kalin@haubner-schank.de](mailto:maria.kalin@haubner-schank.de)